

Informationen zum Beispiel Grenzgänger Deutschland

Brutto Netto Lohnrechner:

Der Brutto Netto Lohnrechner ist nicht geeignet, weil 13. Und 14. Gehalt uU in Deutschland gar nicht bezahlt werden.

KZ 350:

Bruttobezüge, einschließlich sämtlicher Zuschläge und Zulagen, Sonderzahlungen, Kurzarbeit, Altersteilzeit, Abfertigungen und

Abfindungen, Erfindervergütungen, Pensionsabfindungen, einschließlich Entgelte für Tätigkeiten, die außerhalb des Staates der

Dienstgeberin/des Dienstgebers erbracht wurden, sowie sonstige Spesenersätze, beispielsweise:

- Wechselschichtprämien
- Sachbezug Kfz
- Unterkunfts und Verpflegungskosten
- Sparzulagen
- Ortszuschläge
- Fahrgeldentschädigungen
- freiwillige Beiträge der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Krankenkasse

Kz 351:

Bezüge, die neben dem Arbeitslohn nicht monatlich laufend gewährt werden, z.B. Urlaubsgelder, Weihnachtsgelder, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen, Treueprämien, Leistungsanteile, Jubiläumswendungen, Ferienzulagen, Partizipationen, Bonusse, Provisionen, Zuschüsse zu einem Mitarbeiterinnendarlehen/Mitarbeiterdarlehen, Prämien, u.ä.

Grenzgänger:

Offensichtlich ist Ihr Mandant Grenzgänger, der maximal 45 Tage NICHT zu seinem Wohnsitz in Ö zurückkehrt?

[https://www.wko.at/service/steuern/Die Besteuerung von Dienstnehmereinkuenftennach dem DBA m.html](https://www.wko.at/service/steuern/Die_Besteuerung_von_Dienstnehmereinkuenftennach_dem_DBA_m.html)

Aufteilung der nicht laufenden Bezüge:

Maximal 1/6 des laufenden Lohns (€ 43.200) werden begünstigt versteuert, mE daher € 7.200,00. Davon kommt die anteilige Sozialversicherung weg

$$7.200 : 9.600 * 1.912,80 = € 1.434,60$$

$$€ 7.200,00 \text{ minus anteilige SV } 1.434,60 = € 5.765,40$$

Dieser Betrag kann auch aus der Versteuerung ermittelt werden, ist daher korrekt.

Begünstigt lohnversteuert werden € 5.765,40 (€ 5.145,50 + € 620). Lohnsteuer daher € 308,72

Der übersteigende Bruttobetrag € 2.400,00 abzüglich anteiliger SV (werden normal mit 42% versteuert.

$$€ 2.400 : € 9.600 * 1.912,80 = € 478,20$$

Die Einkünfte ohne inländischen Steuerabzug ermitteln sich daher wie folgt:

$$€ 52.800 \text{ minus } € 7.200,00 = € 45.600,00$$

Die Werbungskosten sind die ausländischen Sozialversicherungsbeiträge:

$$€ 8.607,60 \text{ plus } € 478,20 = € 9.085,80$$

Diese sind zwingend von der UBGR abzuziehen